

Julika Bürgin

Ergebnisse der Befragung „Folgen der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht für politische Bildung“

Dieser Bericht wertet die Ergebnisse einer Befragung zu den Folgen der Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes für politische Bildungsarbeit aus. Die Befragung wurde von Sarah Brädle über eine online-Plattform umgesetzt. Ich danke ihr herzlich für die qualifizierte Mitarbeit!

Die Auswertung verbleibt eng an den empirischen Daten. Ihre Interpretation ist eine wissenschaftliche und politische Aufgabe, die von breiter Beteiligung lebt.

In einem Etherpad können die Ergebnisse der Befragung anonym oder mit Nennung von Namen bzw. Trägern kommentiert werden. Ebenso können Links zu Stellungnahmen, weiterführenden Materialien o.ä. eingetragen werden. Das Pad wird nicht moderiert und lebt von sorgfältiger Nutzung: [https://etherpad.h-da.de/p/Gemeinnuetzigkeit Politische-Bildung](https://etherpad.h-da.de/p/Gemeinnuetzigkeit_Politische-Bildung)

Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse (78 Antworten)

- Nur in knapp der Hälfte der befragten Träger, die aktuell als gemeinnützig anerkannt sind (69), gibt es keine Befürchtungen, die Gemeinnützigkeit zu verlieren.
- Besonders Bildungsträger, die sich an Menschen und/oder Gruppen richten, deren Stimmen in der Gesellschaft wenig Gehör finden, fürchten um ihre Gemeinnützigkeit.
- Es gibt gravierende Konflikte mit Finanzämtern. 9 Antworten beziehen sich auf Träger, die die Gemeinnützigkeit verloren haben.
- Ein nennenswerter Anteil der Träger befürchtet keinen Verlust der Gemeinnützigkeit, *obwohl* die Kriterien des Anwendungserlasses nicht erfüllt werden.
- Mehr als ein Drittel der Befragten geht davon aus, dass das zuständige Finanzamt eine politische Positionierung des Trägers und seiner Bildungsarbeit als fehlende „geistige Offenheit“ oder als „einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination“ bewerten könnte. Letzteres befürchtet die Hälfte der Befragten bei Trägern, die sich vor allem an Menschen richten, deren Stimmen in der Gesellschaft wenig Gehör finden.
- Mehr als zwei Drittel der Befragten gehen davon aus, dass die Finanzämter die Träger nicht objektiv und neutral, sondern abhängig von deren gesellschaftlicher Stellung überprüfen.
- Die Befürchtungen unterscheiden sich deutlich. Sie sind stärker bei Trägern mit hauptberuflichem Personal und bei jenen, die selbst oder deren Adressat*innen eine schwache gesellschaftliche Stellung haben.
- Im Falle eines Entzugs der Gemeinnützigkeit verfügt lediglich ein gutes Viertel der Träger über hinreichende Ressourcen, um den Rechtsweg vollständig zu beschreiten.

Inhalt

Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse	1
Zur Befragung.....	3
Einordnung der Ergebnisse.....	3
Ergebnisse	3
Beteiligte	4
Angaben zu den antwortenden Personen	4
Angaben zu den Trägern.....	4
Gemeinnützigkeit: Situation, Thematisierung und Ressourcen	8
Ressourcen im Falle eines Entzugs der Gemeinnützigkeit.....	9
Verlust der Gemeinnützigkeit.....	9
Gemeinnützigkeit als Thema	11
Einschätzung der Folgen der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht.....	11
Befürchtungen, die Gemeinnützigkeit zu verlieren	11
Keine Befürchtungen, die Gemeinnützigkeit zu verlieren.....	13
Annahmen im Falle einer Überprüfung durch das Finanzamt	14
„Objektive und neutrale Würdigung der demokratischen Grundprinzipien“	14
„Geistige Offenheit“	14
„Beeinflussung der politischen Willensbildung und der öffentlichen Meinung“	15
Überprüfung durch die Finanzämter	15
Weitere Befürchtungen	16
Folgen für politische Bildungsarbeit und Gesellschaft	16
Rechtsslage und Feststellung der Gemeinnützigkeit durch Finanzämter.....	17
Abschließendes zum Thema	18
Politische Positionierung oder „geistige Offenheit“	18
Verunsicherung – Zurückhaltung – Angst – Sicherheit.....	19
Politik von Finanzämtern und Regierungen.....	20
Handlungsvorschläge zum Gemeinnützigkeitsrecht.....	21
Handlungsbedarf bei Arbeits- und Förderbedingungen	21
Anmerkungen zur Befragung:.....	21
Anhang: Informationstext zur Befragung	23
Impressum.....	24

Zur Befragung

Das Bundesfinanzministerium setzte am 12. Januar 2022 einen neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung in Kraft, in den Kriterien zur Bewertung politischer Bildungsarbeit als „gemeinnützig“ übernommen wurden, mit denen der Bundesfinanzhof Attac im Jahr 2019 die Gemeinnützigkeit entzog (Näheres siehe Infotext im Anhang). Die Befragung soll Aufschlüsse darüber geben, wie die Entwicklungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechtes und ihre Folgen für politische Bildungsarbeit in der Bildungspraxis eingeschätzt werden.

Vom 21. April bis 31. Mai 2022 war es möglich, sich über eine online-Plattform (LimeSurvey) an der Befragung zu beteiligen. Die Information wurde über Bildungsträger, Dachverbände, Netzwerke und Fachgesellschaften gestreut.

Ein ausführlicher Text informierte umfassend über die Befragung und den Sachverhalt (siehe Anhang). Enthalten war ein Link auf den geänderten Anwendungserlass zur Abgabenordnung sowie ein Link auf die durch die „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ dokumentierte Gemeinnützigkeitsproblematik, um sich selbst kundig machen zu können. Grundgedanke war, dass die Aussagen umso aussagekräftiger sind, je informierter die Beteiligten sind.

Einordnung der Ergebnisse

Die Befragung musste umfassende Anonymität der Beteiligten gewährleisten. Mit der gewählten Vorgehensweise können daher keine repräsentativen, aber empirisch belastbare Aussagen darüber getroffen werden, wie Bildungspraktiker*innen die Folgen der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht für politische Bildungsarbeit einschätzen. Eine Generalisierung der Ergebnisse für das gesamte Feld war mit dieser Befragung nicht beabsichtigt und ist nicht möglich.

Zwei offene Fragen gaben die Möglichkeit, sich jenseits der vorgegebenen Fragen und Antwortoptionen zum Sachverhalt zu äußern, was ein knappes Drittel der Befragten nutzte.

Ergebnisse

Die Antworten sind im Folgenden vollständig erfasst, einige Antworten wurden zusätzlich miteinander verknüpft. Die Freitext-Antworten wurden ohne Änderungen oder Rechtschreibkorrektur übernommen.

Beteiligte

Die Fragen wurden 78 Mal vollständig beantwortet und zur Auswertung abgesendet. Die 78 Antworten erstrecken sich auf eine unbekannte Anzahl von Trägern und eine unbekannte Anzahl von beteiligten Personen. Aufgrund der Anlage der Befragung konnten sich mehrere Antwortende auf den gleichen Träger beziehen. Ebenso konnte eine Person die Fragen für mehrere Träger beantworten.

In den Antworten ist eine Breite und Vielfalt hinsichtlich der Tätigkeiten der beteiligten Personen sowie der Organisationsstruktur und Arbeitsfelder der Träger vertreten.

Angaben zu den antwortenden Personen

An der Befragung beteiligten sich überwiegend Personen mit Entscheidungsbefugnissen (Vorstandsmitglieder, Mitglieder, Leitungsfunktionen). Auch zahlreiche pädagogische Mitarbeiter*innen, ehrenamtliche bzw. aktivistische und freiberuflichen Referent*innen sowie nicht-pädagogische Mitarbeiter*innen antworteten.

Ich bin beim Träger, um den es geht (mehrere Antworten möglich)	
- in einer Leitungsfunktion (mit oder ohne pädagogische Aufgaben) (32)	41%
- Vorstandsmitglied (23)	29%
- pädagogische*r Mitarbeiter*in (16)	21%
- ehrenamtliche*r bzw. aktivistische*r Referent*in (12)	15%
- Mitglied (natürliches Mitglied oder Vertreter*in einer Organisation) (9)	12%
- nicht-pädagogische*r Mitarbeiter*in (9)	12%
- freiberufliche*r Referent*in (7)	9%
- Sonstiges (Freitext): Geschäftsführer:in, Bundesfreiwilligendienstleistende*r, Nutzer, Ehemaliges Mitglied	5%

Angaben zu den Trägern

Rechtsform

83 Prozent der Träger haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, 5 Prozent einer Stiftung und 4 Prozent einer GmbH. Nicht vertreten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmungsgesellschaften, Genossenschaften und Aktiengesellschaften. 8 Prozent der Antworten machen keine Angabe zur Rechtsform.

Personal

Knapp drei Viertel der Antworten beziehen sich auf Träger mit hauptberuflichem Personal. Von diesen haben 26 Prozent bis zu 5 Mitarbeiter*innen, 47 Prozent 6 bis 20 Mitarbeiter*innen und ein 28 Prozent mehr als 20 Mitarbeiter*innen.

Der Träger hat hauptberufliches Personal (58)	74%
- bis zu 5 Mitarbeiter*innen (15)	
- 6 – 20 Mitarbeiter*innen (27)	
- mehr als 20 Mitarbeiter*innen (16)	
Der Träger hat kein hauptberufliches Personal (15)	19%
Keine Antwort (5)	6%

Mitgliederstruktur

Über die Hälfte der Antworten bezieht sich auf Träger, die ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder haben. Ein Drittel hat Organisationen als Mitglieder, die überwiegend (52%) nicht zu einer bundesweit tätigen Dachorganisation gehören:

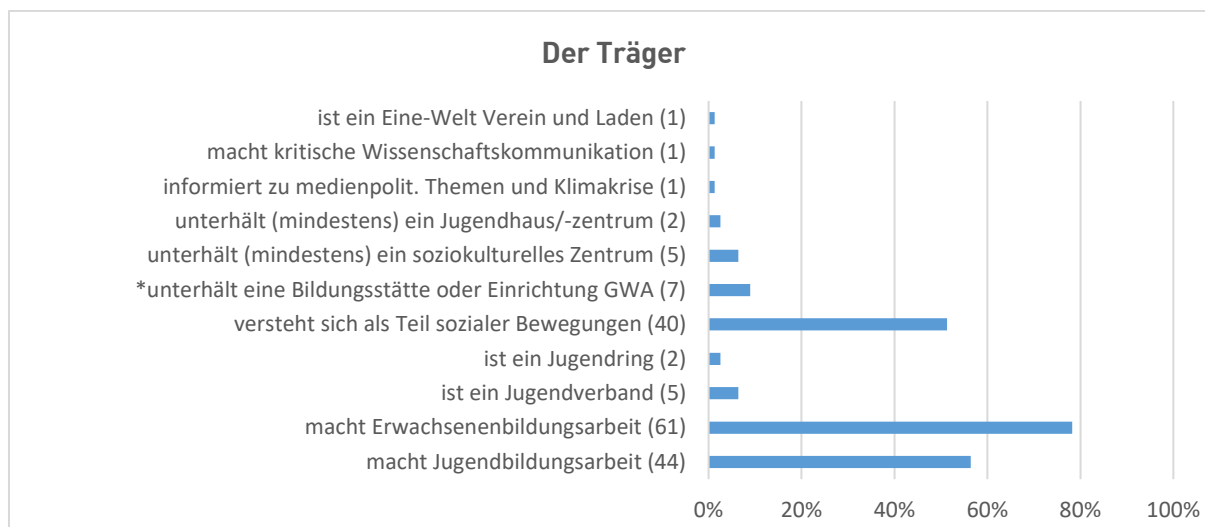
Der Träger hat ausschließlich natürliche Mitglieder (44)	56%
Der Träger hat Organisationen als Mitglieder (25)	32%
- Die Mitgliedsorganisationen gehören überwiegend oder alle zu einer bundesweit tätigen (Dach-) Organisation (bspw. Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände) (10)	
- Die Mitgliedsorganisationen gehören nicht überwiegend oder alle zu einer bundesweit tätigen (Dach-)Organisation (bspw. Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände) (13)	
- Keine Antwort (2)	
Keine Antwort (9)	12%

Regionale Reichweite

Über die Hälfte der Antworten bezieht sich auf Träger, die bundesweit tätig sind (56%). Vor allem in einem Bundesland sind 19 Prozent tätig, vor allem lokal/regional 17 Prozent.

Bereiche politischer Bildungsarbeit

Die Träger sind in unterschiedlichen Bereichen politischer Bildungsarbeit tätig, wobei die Erwachsenen- und Jugendbildungsarbeit am stärksten vertreten sind. Die Hälfte der Träger versteht sich (auch) als Teil sozialer Bewegungen (mehrere Antworten waren möglich):



*) Wegen eines Fehlers im Fragebogen konnte nicht separat ermittelt werden, ob diese Träger (mindestens) eine Bildungsstätte und/oder (mindestens) eine Einrichtung der Gemeinwesenarbeit (GWA) unterhalten.

Adressat*innen

Die Bildungsarbeit knapp der Hälfte der Träger (44%) richtet sich vor allem an Menschen und/oder Gruppen, deren Stimme in der Gesellschaft wenig Gehör finden, um deren Möglichkeiten zu stärken, ihre Interessen zu vertreten. Für 41 Prozent trifft dies nicht zu, 15 Prozent der Antworten enthalten hierzu keine Angabe.

Satzungszwecke

Die Träger machen politische Bildungsarbeit im Rahmen unterschiedlicher Satzungszwecke.

Der Träger (mehrere Antworten möglich)	
hat „politische Bildung“ als Satzungszweck (27)	35%
macht politische Bildungsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks der „Volksbildung“ (29)	37%
macht politische Bildungsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ (14)	18%
hat neben der politischen Bildung weitere Satzungszwecke: (24)	31%
<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Bildung - arbeitet für Gemeinwohl, solidarisch leben - aus unserem Flyer: Der Vereinszweck ist Aufklärung - Aufklärung, die zum Handeln anregt. - Beratung vorwiegend migrantischer Beschäftigter - Beratung, Unterstützung und Vernetzung der Mitglieder - Denkanstöße über kritischen Konsum - Politik mit dem Einkaufskorb - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des Umweltschutzes. - Fachaustausch - Förderung der Religion - Förderung des Umwelt-, Natur- und des Klimaschutzes - Forderung von demokratischem Staatswesen, internationaler Gesinnung, Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz - Förderung von Forschung und Wissenschaft - Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten sowie der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. - Förderung von Partnerschaftsprojekten in Brasilien - -internationale Verständigung und Zusammenarbeit; - Förderung begabter und engagierter junger Menschen durch Stipendien; - Wissenschaft und Forschung mit gesellschaftspolitischer Zielsetzung; - Förderung von Kunst und Kultur; - die Dokumentation der demokratisch-sozialistischen Bewegung - internationale Völkerverständigung, Umweltschutz, demokratisches Staatswesen, Wissenschaft und Forschung - Jugendpflege - ökologische und kulturelle Bildung, gleichberechtigtes gesellschaftskritisches Lernen - soziale Zwecke 	

-
- Verhinderung von Straftaten und zur Vorbeugung von Gewalt; Wissenschaft und Forschung
 - Völkerverständigung, Gesundheitswesen, Wohlfahrtswesen, Umweltschutz, Entwicklungszusammenarbeit, Jugendhilfe, Altenhilfe, demokratisches Staatswesen,
 - Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
 - Durchführung von Bildungsseminaren
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, b) Förderung der Jugendhilfe, c) Förderung von Kunst und Kultur, d) Förderung der Volks- und Berufsausbildung, e) Förderung des Völkerverständigungsgedankens, f) Förderung des Verbraucherschutzes.
 - ökonomischer Aufklärung
 - Völkerverständigung ("ZWECK DES VEREINS (1) ist die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Völkerverständigung beizutragen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Bildungsarbeit, 2) Hierunter fallen auch Maßnahmen, die der Menschenwürde und der Verwirklichung der Menschenrechte, der Emanzipation, dem Frieden und der Versöhnung sowie dem ökonomischen Ausgleich und ökologischen Gleichgewicht dienen."
 - Jugend- und Altenhilfe, Umwelt- Naturschutz und Landschaftspflege, Sport, Wissenschaft, Kunst und Kultur, Heimatkunde, internationale Gesinnung und Toleranz, Verbraucherschutz, (Neu aufgenommen: Klimaschutz, Menschenrechte)
 - Förderung von Bildung und Erziehung in der pluralen Gesellschaft.
 - außerschulische Bildungsarbeit, Jugendkulturarbeit, genderreflexive Bildung, jugendgerechte Menschenrechts- und Demokratiebildung, interkulturelle und inklusive Maßnahmen
 - Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion und der Völkerverständigung
-

macht politische Bildungsarbeit im Rahmen folgender Satzungszwecke: (27)

35%

- § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 7, 8,10, 16, 18
 - die Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik, einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln b) die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen c) zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen befähigen d) zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt sensibilisieren e) zur Mitwirkung an der Gestaltung einer Zivilgesellschaft anregen.
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, b) Förderung der Jugendhilfe, c) Förderung von Kunst und Kultur, d) Förderung der Volks- und Berufsausbildung, e) Förderung des Völkerverständigungsgedankens, f) Förderung des Verbraucherschutzes.
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens die Förderung der Bildung und Erziehung; b) die Förderung der Bildung und Erziehung.
 - alle
 - außerschulische Bildungsarbeit, Jugendkulturarbeit, genderreflexive Bildung, jugendgerechte Menschenrechts- und Demokratiebildung, interkulturelle und inklusive Maßnahmen
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; b) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; c) die Förderung von internationaler Kunst und Kultur; d) die Förderung der Bildungsarbeit
-

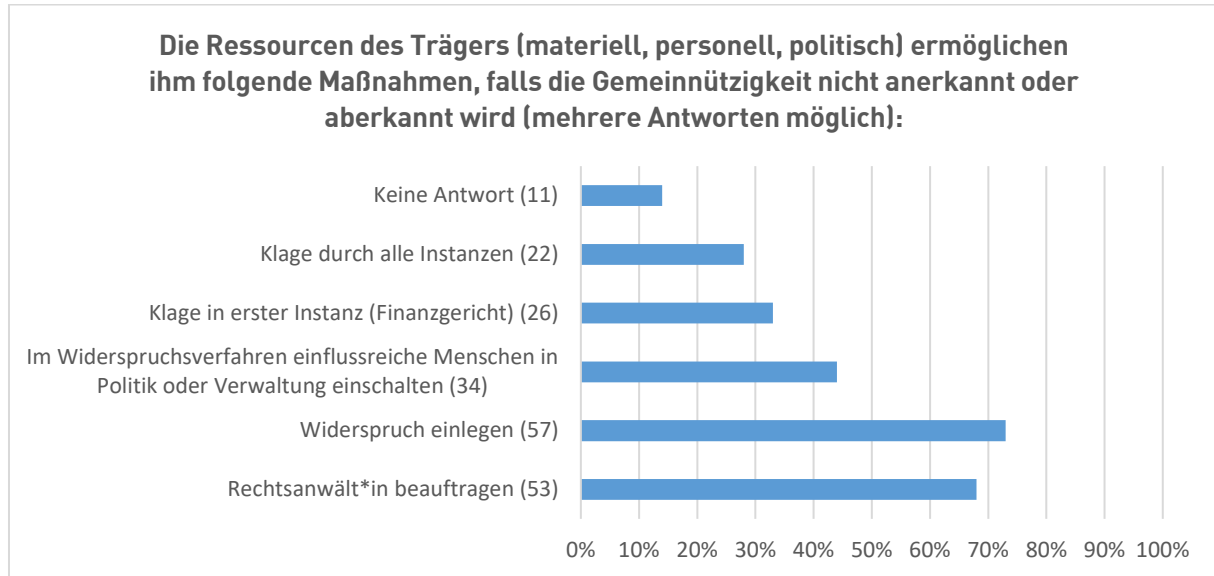
-
- Durchführung von Bildungsseminaren
 - Entwicklungshilfe, Förderung internationaler Gerechtigkeit und der Völkerverständigung
 - Er sieht es als seine Aufgabe an, Geschichte aufzuarbeiten sowie durch Aufklärung, Begegnung und Zusammenarbeit Toleranz, Verständigung und Aussöhnung zu fördern sowie den Erscheinungsformen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen zu wirken.
 - Förderung der Bildung und Erziehung und der Wissenschaft
 - Förderung des Verständnisses junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt, Förderung des Demokratischen Handelns von jungen Menschen
 - Förderung von Bildung und Erziehung in der pluralen Gesellschaft.
 - Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, Förderung der internationalen antifaschistischen Gesinnung und der Völkerverständigung, Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
 - In dem Zusammenhang dient er auch der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - in der Jugend das bewusste und verantwortungsbereite Eintreten für die freiheitliche, soziale und rechtsstaatliche Demokratie so zu fördern, dass das Demokratisierungsgebot des Grundgesetzes erfüllt wird
 - Interessenvertretung, Fort- & Weiterbildung
 - Jugend- und Altenhilfe, Umwelt- Naturschutz und Landschaftspflege, Sport, Wissenschaft, Kunst und Kultur, Heimatkunde, internationale Gesinnung und Toleranz, Verbraucherschutz, (Neu aufgenommen: Klimaschutz, Menschenrechte)
 - Kritik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen
 - Natur- und Umweltschutz und Jugendarbeit
 - Natur- und Umweltschutz, Öffentlichkeitsarbeit
 - ökonomischer Aufklärung
 - s.o.
 - Stärkung sogenannter benachteiligter Menschen
 - Völkerverständigung
 - Völkerverständigung ("ZWECK DES VEREINS (1) ist die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Völkerverständigung beizutragen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Bildungsarbeit, 2) Hierunter fallen auch Maßnahmen, die der Menschenwürde und der Verwirklichung der Menschenrechte, der Emanzipation, dem Frieden und der Versöhnung sowie dem ökonomischen Ausgleich und ökologischen Gleichgewicht dienen."
 - Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion und der Völkerverständigung
-

Gemeinnützigkeit: Situation, Thematisierung und Ressourcen

88 Prozent der Antworten (69) beziehen sich auf Träger, deren Gemeinnützigkeit aktuell durch ein Finanzamt anerkannt ist. 12 Prozent der Antworten (9) beziehen sich auf Träger, die die Anerkennung als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung verloren haben. Kein Träger beantragt erstmals die Anerkennung oder beabsichtigt dies.

Ressourcen im Falle eines Entzugs der Gemeinnützigkeit

Alle wurden gefragt, welche Maßnahmen der Träger mit Blick auf seine materiellen, personellen und politischen Ressourcen ergreifen kann, falls die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt oder aberkannt wird.



Lediglich bei einem guten Viertel der Träger würden die Ressourcen ausreichen, um den Rechtsweg vollständig zu beschreiten. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes kommt für zwei Drittel der Träger in Frage, für ein knappes Drittel allerdings nicht. Etwa ein Viertel könnten auch keinen Widerspruch einlegen. Knapp die Hälfte der Träger könnte einflussreiche Menschen in Politik oder Verwaltung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens einschalten – diese Option jenseits des Rechtsweges steht allerdings mehr als der Hälfte der Träger nicht zur Verfügung.

Verlust der Gemeinnützigkeit

Neun Antworten beziehen sich auf Träger, die die Anerkennung als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung („Gemeinnützigkeit“) verloren haben.

Von den Trägern, deren Gemeinnützigkeit aberkannt wurde,

haben hauptberufliches Personal (6)	67%
haben Organisationen als Mitglieder (4)	44%
sind bundesweit tätig (7)	78%
richtet sich Bildungsarbeit vor allem an Menschen und/oder Gruppen, deren Stimme in der Gesellschaft wenig Gehör finden, um deren Möglichkeiten zu stärken, ihre Interessen zu vertreten (3)	33%

Von den Trägern, deren Gemeinnützigkeit aberkannt wurde,

hat bzw. wird Widerspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit einlegen (3)	33%
hat bzw. wird beim Finanzgericht klagen, wenn nötig (3)	33%
wird keine Rechtsmittel einlegen (0)	0%
ist noch unentschieden (1)	11%
Keine Antwort (2)	22%

Nur ein Drittel der von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit Betroffenen wird also sicher den Rechtsweg beschreiten, wenn nötig.

Die Gemeinnützigkeit des Trägers wurde mit folgenden Begründungen aberkannt (mehrere Antworten möglich):

Die politische Bildungsarbeit beeinflusse die politische Willensbildung (4)	44%
Die politische Bildungsarbeit nehme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss, auch in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines "allgemeinpolitischen Mandats" (6)	67%
Die politische Bildungsarbeit finde (auch) im Rahmen des Satzungswecks der Förderung des demokratischen Staatswesens statt und die Befassung mit den demokratischen Grundprinzipien sei nicht objektiv und/oder neutral (3)	33%
Die politische Bildungsarbeit sei nicht „geistig offen“ (2)	22%
Der Träger behält sich vor, Personen von Veranstaltungen auszuschließen, die sich menschenverachtend geäußert haben (1)	11%
Sonstiges (2)	22%
- genannt im VS-Bericht	
- die satzungsgemäßen Ziele des Vereins entsprächen nicht den förderungswürdigen Kriterien aus § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO); zudem sei die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht ausschließlich auf gemeinnützige, sondern auch auf allgemeine politische Zwecke ausgerichtet.	

Es zeigt sich, dass die Kriterien, die im Jahr 2022 neu in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung aufgenommen wurden, bereits als Gründe herangezogen wurden, die Gemeinnützigkeit abzuerkennen: Beeinflussung der politischen Willensbildung, Einflussnahme auf die öffentliche Meinung im Sinne eines allgemeinpolitischen Mandats, fehlende „Objektivität“/„Neutralität“ sowie fehlende „geistige Offenheit“. Hinzu kommen der Vorbehalt, Personen wegen menschenfeindlicher Aussagen von Veranstaltungen auszuschließen, sowie die Nennung in einem Verfassungsschutzgesetz.

Ob die Arbeit des Trägers sich wegen der aberkannten Gemeinnützigkeit verändert hat, diese Frage beantworten 67 Prozent mit Nein und 22 Prozent mit Ja (11 Prozent geben keine Antwort). Diejenigen, deren Arbeit sich verändert hat, wurden nach der Art der Veränderung gefragt: In einem Fall wurde die Außendarstellung der politischen Bildungsarbeit verändert, in einem Fall gab es personelle Veränderungen. Als Freitext wurde angegeben, dass sich der Verein dem Mainstream mehr angepasst habe. Eine inhaltliche Veränderung der politischen Bildungsarbeit wurde nicht genannt (mehrere Antworten waren möglich).

Gemeinnützigkeit als Thema

Über die Problematik der Gemeinnützigkeit politischer Bildungsträger wird in den Trägern (mehrere Antworten möglich)

nicht gesprochen (10)	13%
intern gesprochen (49)	63%
in Dachverbänden, bei Tagungen etc. gesprochen (32)	41%
Der Träger hat öffentlich und/oder gegenüber Politiker*innen Stellung bezogen. (26)	33%
Keine Antwort (3)	4%

Die Problematik der Gemeinnützigkeit ist Thema in den allermeisten Trägern. Intern sprechen fast zwei Drittel darüber, weniger in Dachverbänden oder bei Tagungen. Öffentlich Position bezog ein Drittel der Träger.

Einschätzung der Folgen der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Befürchtungen, die Gemeinnützigkeit zu verlieren

Bei den Trägern, die aktuell als gemeinnützig anerkannt sind (69),

gibt es Befürchtungen, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden könnte (26)	38%
gibt es keine Befürchtungen, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden könnte (33)	48%
Keine Antwort	14%

Nur eine knappe Hälfte der Befragten antwortet, dass es im Träger keine Befürchtungen gibt, die Gemeinnützigkeit zu verlieren. In mehr als einem Drittel der Träger gibt es Befürchtungen, 14 Prozent der Befragten treffen hierzu keine Aussage.

Die Befürchtungen unterscheiden sich nach Merkmalen der Träger:

- 48% der Befragten bei Trägern mit hauptberuflichem Personal haben keine Befürchtungen, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden könnte. Bei den Trägern ohne hauptberufliches Personal sind dies 62%.
- 43% der Befragten von bundesweit tätigen Trägern haben Befürchtungen, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden könnte. Bei Trägern, die vor allem in einem Bundesland tätig sind, befürchten dies 21%, bei vor allem lokal/regional tätigen Trägern 38%.
- 45% der Befragten bei Trägern, die sich vor allem an Menschen und/oder Gruppen richten, deren Stimme in der Gesellschaft wenig Gehör finden, um deren Möglichkeiten zu stärken, ihre Interessen zu vertreten, befürchten eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit (gegenüber 31% der Befragten bei anderen Trägern).

Diejenigen, die eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit befürchten, wurden nach den trägerspezifischen Gründen gefragt.

Im Träger gibt es Befürchtungen, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden könnte,	
weil die politische Bildungsarbeit die politische Willensbildung beeinflusst (20)	77%
weil die politische Bildungsarbeit auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nimmt, auch in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines "allgemeinpolitischen Mandats" (18)	69%
weil die politische Bildungsarbeit (auch) im Rahmen des Satzungswerts der Förderung des demokratischen Staatswesens stattfindet und eine Befassung mit den demokratischen Grundprinzipien weder objektiv noch neutral sein kann (8)	31%
weil politische Bildungsarbeit nicht „geistig offen“ sein kann (8)	31%
weil sich der Träger vorbehält, Personen von Veranstaltungen auszuschließen, die sich menschenverachtend geäußert haben (11)	42%
Sonstiges (6)	23%
<ul style="list-style-type: none"> - UNESCO transformative Bildung, Intersektionalität (gegen Rassismus, Klassismus, Neokolonialismus, Sexismus,..), Demokratie vs. überzogener Beutelsbacher Konsens, pol. Diskriminierung abweichender Meinung von Regierenden/Mächtigen Gruppen - Einem Landesverband wäre beinahe die Gemeinnützigkeit aberkannt worden. Moniert wurde vom FA Erfurt u.a. die Unvereinbarkeitsklausel der Mitgliedschaft bei und mit der Mitgliedschaft in der AfD - Weil Ansichten darüber, was "gemeinnützig" ist abweichend vom Gesetzgeber sind, in Bezug auf Klimaschutz. - weil generell Unsicherheiten/Sorgen/Vorsichtigkeit bei dem Thema besteht - Weil klassischer Fairhandel bewusst mit Mini-Gewinnspannen auskommen will, so dass die Produkte von Kleinbäuer*innen und Kleinhandwerker*innen in Kooperativen Afrikas, Südamerikas und Asiens eine Brücke sind, um uns hier im Norden zu verändern! - Weil der Träger in anderen Bundesländern im Verfassungsschutzbericht genannt wurde. 	

Es zeigt sich, dass die Kriterien, die im Jahr 2022 neu in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung aufgenommen wurden, in hohem Maße die Befürchtung begründen, die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Auseinandersetzungen um die Gemeinnützigkeit gab es wegen einer Unvereinbarkeitsklausel zur AfD und Befürchtungen wegen Nennung in Landesverfassungsschutzberichten.

Diejenigen, deren Träger befürchten, die Gemeinnützigkeit zu verlieren (26), wurden gefragt, ob sich die Arbeit des Trägers verändert hat, seitdem dies befürchtet wird. 73 Prozent (19) verneinen dies, 15 Prozent (4) geben keine Antwort und 12 Prozent (3) bejahen die Frage. Diese drei Personen wurden gefragt, was sich verändert habe. Alle antworten, dass die Außendarstellung der politischen Bildungsarbeit verändert wurde, zusätzlich wurde in einem Fall die politische Bildungsarbeit inhaltlich verändert. Personelle Veränderungen wurden nicht genannt (mehrere Antworten waren möglich).

Keine Befürchtungen, die Gemeinnützigkeit zu verlieren

Diejenigen, deren Träger keine Befürchtungen haben, die Gemeinnützigkeit zu verlieren (33), wurden nach den Gründen hierfür gefragt.

Es gibt keine Befürchtungen, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden könnte,	
- weil die politische Bildungsarbeit nicht beabsichtigt, die politische Willensbildung zu beeinflussen (13)	39%
- obwohl die politische Bildungsarbeit beabsichtigt, die politische Willensbildung zu beeinflussen (20)	61%
- weil die politische Bildungsarbeit nicht als Einflussnahme auf die öffentliche Meinung in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines "allgemeinpolitischen Mandats" beurteilt werden kann (25)	76%
- obwohl die politische Bildungsarbeit als Einflussnahme auf die öffentliche Meinung in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines "allgemeinpolitischen Mandats" beurteilt werden könnte (8)	24%
- weil sich die politische Bildungsarbeit im Rahmen des Satzungswecks der Förderung des demokratischen Staatswesens umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt und nichts Anderes behauptet werden kann (23)	70%
- obwohl behauptet werden könnte, dass sich die politische Bildungsarbeit im Rahmen des Satzungswecks der Förderung des demokratischen Staatswesens nicht umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese nicht objektiv und neutral würdigt (10)	30%
- weil die politische Bildungsarbeit als „geistig offen“ beurteilt werden muss (23)	70%
- obwohl die politische Bildungsarbeit als „nicht geistig offen“ beurteilt werden könnte (10)	30%
- weil der Träger Personen nicht von Veranstaltungen ausschließt, die sich menschenverachtend geäußert haben (1)	3%
- obwohl sich der Träger vorbehält, Personen von Veranstaltungen auszuschließen, die sich menschenverachtend geäußert haben (32)	97%

Von den 33 Trägern befürchten sehr viele keinen Verlust der Gemeinnützigkeit, weil sie die Kriterien des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung erfüllen: die politische Bildungsarbeit beansprucht kein „allgemeinpolitisches Mandat“ (76%), sie würdigt die demokratischen Grundprinzipien umfassend und neutral (70%) und sie ist „geistig offen“ (70%). Dass die politische Bildungsarbeit nicht beabsichtigt, die politische Willensbildung zu beeinflussen, geben deutlich weniger, nämlich 39 Prozent an.

Umgekehrt befürchtet ein nennenswerter Anteil der Träger keinen Verlust der Gemeinnützigkeit, *obwohl* sie die Kriterien des Anwendungserlasses nicht erfüllen. Bei der Beeinflussung der politischen Willensbildung sind dies 61 Prozent. Warum die Träger dennoch nicht um ihre Gemeinnützigkeit fürchten, kann mit der Befragung nicht ermittelt werden. Allerdings weisen

Antworten zur letzten Frage darauf hin, dass es Träger gibt, die davon ausgehen, nicht ange-tastet zu werden. Ob dies verbreitet ist und den Tatsachen entspricht, kann mit dieser Befra-gung ebenfalls nicht ergründet werden. Eine Freitextantwort deutet auch darauf hin, dass Trä-ger nichts befürchten, weil sie sich mit den Veränderungen im Gemeinnützigkeitsrecht noch nicht befasst haben.

Nur 3 Prozent der Träger, die keine Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit befürchten, würden ein Kriterium erfüllen, dessen Missachtung bereits zur Aberkennung einer Gemeinnützigkeit führte (bislang aber nicht Bestandteil des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung ist), nämlich Personen nicht von Veranstaltungen auszuschließen, wenn sie sich menschenverach-tend geäußert haben.

Annahmen im Falle einer Überprüfung durch das Finanzamt

„Objektive und neutrale Würdigung der demokratischen Grundprinzipien“

Wenn das zuständige Finanzamt überprüft, ob sich die politische Bildungsarbeit des Trägers im Rahmen des Satzungswecks der Förderung des demokratischen Staatswesens umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt, dann gehen die Befragten von folgender Auslegung aus:

Einer politisch positionierten Förderung des demokratischen Staatswesens wird fehlende Objektivität und Neutralität attestiert werden. (17)	22%
Eine politisch positionierte Förderung des demokratischen Staatswesens wird nicht als Widerspruch zu Objektivität und Neutralität beurteilt werden. (37)	47%
Keine Antwort (24)	31%

Die Annahmen unterscheiden sich nach Merkmalen der Träger: Wenn das zuständige Finanzamt überprüft, ob sich die politische Bildungsarbeit des Trägers im Rahmen des Satzungswecks der Förderung des demokratischen Staatswesens umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt, dann gehen 61% der Befragten bei Trägern mit ausschließlich natürlichen Mitgliedern, aber nur 28% der Befragten bei Trägern mit Organisationen als Mitgliedern davon aus, dass eine politisch positionierte Förderung des demokratischen Staatswesens nicht als Widerspruch zu Objektivität und Neutralität beurteilt werden wird.

„Geistige Offenheit“

Wenn das zuständige Finanzamt überprüft, ob die politische Bildungsarbeit des Trägers „geistig offen“ ist, dann gehen die Befragten von folgender Auslegung aus:

Die politische Bildungsarbeit wird auf Lügen, Fake-News, Manipulation, Agitation oder Starrköpfigkeit überprüft werden. Eine politische Positionierung des Trägers und seiner Bildungsarbeit wird nicht als fehlende „geistige Offenheit“ bewertet werden. (34)	44%
---	-----

Eine politische Positionierung des Trägers und seiner Bildungsarbeit könnte als fehlende „geistige Offenheit“ bewertet werden. (28)	36%
Keine Antwort (16)	21%

Die Annahmen unterscheiden sich nach Merkmalen der Träger: 44% der Befragten bei Trägern, die sich vor allem an Menschen und/oder Gruppen richten, deren Stimme in der Gesellschaft wenig Gehör finden, um deren Möglichkeiten zu stärken, ihre Interessen zu vertreten, gehen davon aus, dass das Finanzamt eine politische Positionierung des Trägers und seiner Bildungsarbeit als fehlende „geistige Offenheit“ bewerten könnte (gegenüber 25% bei anderen Trägern).

„Beeinflussung der politischen Willensbildung und der öffentlichen Meinung“

Wenn das zuständige Finanzamt überprüft, ob die politische Bildungsarbeit des Trägers eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, z. B. durch einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination, dann gehen die Befragten von folgender Auslegung aus:

Eine politische Positionierung des Trägers und seiner Bildungsarbeit wird nicht als einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination bewertet werden. (37)	47%
Eine politische Positionierung des Trägers und seiner Bildungsarbeit könnte als einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination bewertet werden. (31)	40%
Keine Antwort (10)	13%

Die Annahmen unterscheiden sich nach Merkmalen der Träger: Mehr Befragte bei Trägern mit hauptberuflichem Personal (43%) als ohne hauptberufliches Personal (33%) befürchten, dass das Finanzamt eine politische Positionierung des Trägers und seiner Bildungsarbeit als einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination bewerten könnte. Dies befürchten auch mehr Befragte bei Trägern, die Organisationen als Mitglieder haben (48%) als bei solchen, die ausschließlich natürliche Mitglieder haben (36%), ebenso mehr bei bundesweit tätigen Trägern (43%) und vor allem lokal/regional tätigen Trägern (46%) als bei vor allem landesweit tätigen Trägern. Dies befürchtet auch die Hälfte der Befragten bei Trägern, die sich vor allem an Menschen und/oder Gruppen richten, deren Stimme in der Gesellschaft wenig Gehör finden, um deren Möglichkeiten zu stärken, ihre Interessen zu vertreten (gegenüber 28 Prozent bei anderen Trägern).

Überprüfung durch die Finanzämter

Die vorletzte Frage bezog sich auf die Überprüfungspraxis der Finanzämter. Die Befragten gehen davon aus, dass die Finanzämter

alle Träger gleichermaßen objektiv und neutral überprüfen (15)	19%
Träger, die eine starke gesellschaftliche Stellung haben, anders überprüfen als Träger, die eine schwache gesellschaftliche Stellung haben (53)	68%
Keine Antwort (10)	13%

Mehr als zwei Drittel der Antworten gehen davon aus, dass die Finanzämter die Träger nicht objektiv und neutral überprüfen, sondern sich eine starke bzw. schwache gesellschaftliche Stellung der Träger auf die Überprüfung auswirkt. Hier könnte eine Erklärung dafür liegen, dass viele Träger keinen Verlust der Gemeinnützigkeit befürchten, selbst wenn sie die Kriterien des Anwendungserlasses nicht erfüllen.

Weitere Befürchtungen

22 Befragte nannten weitere Befürchtungen. Aus den Antworten wurden zwei Kategorien gebildet: *Folgen für politische Bildungsarbeit und Gesellschaft* sowie *Rechtslage und Feststellung der Gemeinnützigkeit durch Finanzämter*.

Folgen für politische Bildungsarbeit und Gesellschaft

- , dass die ganze Diskussion um eine mögliche Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei vielen eine Schere im Kopf hervorruft und die sowieso schon bestehende Tendenz bestärkt, dass auch Linke sich weniger als Akteur*in in gesellschaftlichen Konflikten, sondern als Verteidiger eines bürgerlich-liberalen Konsens verstehen.
- Ich befürchte erstmal gar nicht so viel. Mag sein, ich übersehe gerade irgendwas in dieser Gesetzgebung, aber seriously - Attac? Is ja nicht Ufuq. Für unterrepräsentierte Minderheiten im Sinne eines demokratischen Diskurs eintreten/denen eine Plattform geben ist ja was anderes als aktiv Sozialismus/Kommunismus bewerben (nicht, dass ich es nicht fein fände, wenn kommunistische Workshops gefördert werden)
- Ich befürchte, dass alleine die Angst vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit schon eine Abschwächung der politisch wichtigen Arbeit von Organisationen bedeutet.
- Das Politische in Politischer Bildung verweist doch auf die Perspektivität von Bildung im politischen Bereich, wo Meinungen und Interessenkonflikte zwangsläufig aufeinandertreffen. Es ist wichtig, dass Politische in Sozialwissenschaften grundsätzlich zu sehen....
- Dass unser Eintreten für die Grundlagen unserer Arbeit, insbes. was einen möglichst Nutzer*innenfreundlichen Umgang mit dem Urheberrecht betrifft, als politisch einseitig wahrgenommen werden kann.
- Den Einfluss der AFD
- dass die Stimmen von marginalisierte Gruppen in Kampagnen weniger stark vertreten werden, aus Sorge, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt wird
- aktiv zu sein, um Klimaschutz in den Medien präsenter zu machen könnte als politische Einflussnahme / Agitation gesehen werden. Sich für mehr Klimaschutz auszusprechen könnte im Zweifel Gemeinnützigkeitsschädlich sein.
- dass weiteren ähnlichen Organisationen dasselbe Schicksal droht, indem ihnen ihre steuerlichen Vorteile entzogen werden.
- dass die thematische Zusammenarbeit mit Parteien bei gemeinsamen Themen zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen könnte

- Meine Antworten auf die drei letzten Fragen sind Wunschdenken, im Sinne von: so sollte es sein!
- Dass Weltladen-Engagement kommerziellen Handelspraktiken gleich gesetzt wird und dass benachteiligten Menschen im harten Welthandel die Lebensgrundlage in den südlichen Ländern noch mehr entzogen wird.
- Die Zuerkennung der "Gemeinnützigkeit" darf nicht zur politischen Disziplinierung missbraucht werden.
- ... dass die Debatte um die Teilhabe gemeinnütziger Körperschaften am gesellschafts-politischen Diskurs dominiert wird von den Interessen der Köperschaften, die sich in der Vergangenheit um den Grundlagen der Geminnützigkeit hinsichtlich dieses Themas nicht beschäftigt haben und nun um ihre Gemeinnützigkeit fürchten.

Rechtslage und Feststellung der Gemeinnützigkeit durch Finanzämter

- dass über das Finanzamt Politik gemacht wird, die zum Schaden der Demokratie ist
- ... dass das zuständige Finanzamt ein besonderes Interesse an einer "intensiven Überprüfung" haben könnte, da der Träger bereits in der Vergangenheit mit dem zuständigen FA in Rechtsstreitigkeiten verwickelt war, die er allerdings - entgegen anderslautender Suggestionen des FA - vollumfänglich gewonnen hat.
- Sachbearbeiter*innen in den Finanzämtern haben sehr breiten Entscheidungsspielraum. Die AO ist sehr schwammig formuliert. Insbesondere AfD-Anhänger*innen unter den Sachbearbeitern können jederzeit einzelne Landesverbände (wie in Thüringen bei unserer Organisation geschehen) jahrelang zappeln lassen und den Freistellungsbescheid erst nach Klageandrohung bzw. Untätigkeitsklage ausstellen.
- Ich bin nicht sicher, ob die Finanzverwaltungen die inhaltliche Kompetenz für eine Überprüfung haben, begrüße aber gleichwohl, wenn Träger, die extremistisches Gedankengut verbreiten, von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen werden.
- Übereifrige Finanzämter, die keine Ahnung von politischer Bildung haben, werden viele Träger die Aberkennung der Gemeinnützigkeit androhen. Unter dem Postulat des "Neutralen" wird vieles einkassiert werden nach dem Motto "das dürft ihr so nicht sagen".
- den Anwendungserlass/Definition von politischer Bildungsarbeit nicht genau genug zu verstehen, um im Zweifel Gefahren zur Gemeinnützigkeit erkennen zu können
- dass die Rechtslage so unübersichtlich wird und die Finanzämter so intransparent und unterschiedlich entscheiden, dass wir unsere eigene Bildungsarbeit in vorausgehendem Gehorsam "entschärfen" und mutigere politische Positionen nicht mehr nach außen vertreten - um nur ja nicht in die Gefahr zu kommen, die Gemeinnützigkeit aberkannt zu bekommen. Das könnte die Qualität unserer Arbeit und die Lust an der politischen (Bildungs-)Arbeit sehr beeinträchtigen.
- Die Beurteilung der politischen Wirkung der Bildungsarbeit sollte m. E. nicht alleine durch die Finanzbehörden erfolgen können. Ich befürchte Fehleinschätzungen und Engführung, weil die Handelnden keine Expert*innen für demokratische politische Bildung sind, sondern Finanzexpert*innen.

Abschließendes zum Thema

24 Befragte nutzten die Möglichkeit für eine abschließende Aussage. Aus den Antworten wurden sechs Kategorien gebildet: *Politische Positionierung oder „geistige Offenheit“*, *Verunsicherung – Zurückhaltung – Angst – Sicherheit*, *Politik von Finanzämtern und Regierungen*, *Handlungsvorschläge zum Gemeinnützigkeitsrecht*, *Handlungsbedarf bei Arbeits- und Förderbedingungen* sowie *Anmerkungen zur Befragung*.

Politische Positionierung oder „geistige Offenheit“

- Niemand kann unpolitisch über gesellschaftliche Themen sprechen. Spreche ich mit :innen, welche Themen wähle ich aus... vlg. auch LobbyControl "Lobby und Schule"
- Bildungsarbeit gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus wird durch die Forderung nach "geistiger Offenheit" angreifbar. So wie sie ist, lädt die AO zu einer Art SLAPP geradezu ein (strategic lawsuits against public participation) - in diesem Fall strategisches nicht-gewähren des Freistellungsbescheids. Da dieser Bescheid die Bedingung für öffentliche Förderung ist, ist er oftmals eine Existenzfrage.
- Politische Bildung sollte Menschen immer zum eigenständigen Denken befähigen, dabei bleibt es nicht aus, dass auch die, die bilden wollen eine eigene Meinung haben. Niemand kann politisch engagiert sein ohne eigene Meinung.
- Eine zu enge Auslegung der politischen Wirkung der Bildungsarbeit sollte nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen, da nach meiner Meinung nicht der einzelne Träger, sondern die Vielfalt der Träger das demokratische Spektrum repräsentieren müssen und ein einzelner Träger wohl über eine eigene Identität und ein eigenes Selbstverständnis verfügen kann, das ihn von anderen abhebt - sonst wäre die politische Bildung bei den freien Trägern falsch aufgehoben und würde einem staatlich verordneten Curriculum folgen. Das ist nicht im Sinne der Meinungsvielfalt. Grundvoraussetzung für die Gemeinnützigkeit muss aber natürlich immer die unzweifelhafte Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein. Eine Verpflichtung zur Einbeziehung extremistischer Positionen darf es nicht geben, das ist keine Meinungsfreiheit, sondern bedroht die Meinungsfreiheit der vielen Menschen, die sich für eine freiheitliche Demokratie einsetzen. Wir müssen als demokratischer Träger weiter die Möglichkeit haben, Teilnehmende auszuschließen, die in unseren Veranstaltungen volksverhetzende Inhalte positionieren wollen und Referent:innen rassistisch beleidigen - das kommt leider immer öfter vor.
- Da wir vor allem im Bereich Klimaschutz tätig sind, kann es sein, dass Gesetzgeber dieses Ziel als nicht neutral (geistig offen) ansehen, da ja starke Kräfte über Jahrzehnte den Mythos gesellschaftsfähig gemacht haben, dass "die einen so die anderen so" sagen. Dieses false balancing schlägt sich leider auch in Gerichtsentscheidungen usw nieder.
- politische Bildung, die Positionen für Benachteiligte offensiv zum Thema macht, wird als gegen die Herrschenden (Parteien, Lobbyisten, etc.) betrachtet und soll deswegen minimiert werden

- Die Vielfalt der Träger, mit ihrer jeweils eigenen Identität und ihrem eigenen Selbstverständnis, repräsentiert das demokratische Spektrum und die Meinungsvielfalt. Grundvoraussetzung für die Gemeinnützigkeit muss aber natürlich immer die unzweifelhafte Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein. Eine Engführung der Auslegung der politischen Wirkung der Bildungsarbeit“ und damit verbunden die Aberkennung der Gemeinnützigkeit sollte m. E. unbedingt vermieden werden. Eine Verpflichtung zur Einbeziehung extremistischer Positionen darf es nicht geben, das ist keine Meinungsfreiheit, sondern bedroht die Meinungsfreiheit der vielen Menschen, die sich für eine freiheitliche Demokratie einsetzen. So müssen wir als demokratischer Träger weiterhin die Möglichkeit haben, Teilnehmende auszuschließen, die in unseren Veranstaltungen volksverhetzende Inhalte positionieren wollen und sich Referent:innen und / oder Teilnehmenden gegenüber diskriminierend verhalten.
- Politische Bildung im Sinne der Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung unserer Lebenswelt ist nicht auf die Parteien, Großinstitutionen wie Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden und Kirchen beschränkt, sondern bedarf des vielfältigen zivilgesellschaftlichen Engagements, damit sich die ohnehin schon Mächtigen nicht isolieren und in ihren Machtkämpfen die Basis, die Menschen, vor allem die armgemachten und ohnmächtigen, aus den Augen verlieren. Demokratie bedarf des gesellschaftlich-politischen Engagements vieler, auch vieler Gruppen an der Basis..

Verunsicherung – Zurückhaltung – Angst – Sicherheit

- Vor allem in dem besonderen Feld der staatlich geförderten Extremismusprävention und der Demokratieförderung ist über die letzten 15 Jahre, in denen sich ein massiver Ausbau auch der staatlichen Strukturen seitens der Fördermittelgeber vollzogen hat, unter den gemeinnützigen Trägern überwiegend eine Kultur der strategischen Vorsicht und auch der Angst entstanden, die nicht nur der Idee der Zivilgesellschaft, sondern insbesondere dem Förderzweck der Demokratieförderung widerspricht. Besonders bestürzend sind einige Erfahrungen innerhalb und auch zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern dieses Arbeitsfeldes (das fast ausschließlich von staatlichen Förderungen abhängig ist), Druck aufeinander auszuüben dahingehend, dass in vorseilendem Gehorsam oft Kritik und politische Stellungnahme vermieden wird, und seien es auch nur förderpolitische Stellungnahmen. Dabei kommt es nicht selten und in unterschiedlich dramatischen Weisen dazu, dass nicht gesagt wird, was gedacht wird (Selbstzensur), oder dass sozialer und kollegialer Druck bzw. Druck von Leitungsebenen ausgeübt wird, stillzuhalten, ‚den Mund zu halten‘ und sich nicht zu äußern. In der aktuellen Phase des Zugehens auf ein Demokratiefördergesetz scheint sich diese seit längerem entstehende Kultur der strategischen Vorsicht und Angst noch einmal zuzuspitzen, in dem Sinn, dass man sich untereinander und gegenseitig zu politischer Vorsicht und zu entsprechendem politischen Wohlverhalten anhält, um die eventuell in Aussicht stehende Strukturförderung, die doch „bestimmt nicht für alle erfolgreich kann“, so die Annahme, nicht zu verlieren. Es handelt sich also auch um eine Kultur des vorseilenden Gehorsams und politischen Wohlverhaltens, die in Einzelfällen tendenziell so weit geht, dass Haltungstraditionen im ominösen Begriffsfeld der sogenannten ‚Nestbeschmutzung‘ virulent werden. Manchmal kommt es auch dahin, dass

Personen, die sich kritisch äußern, verächtlich gemacht werden, indem ihnen beispielsweise ein Mangel an professionellem Feinsinn oder persönliches Geltungsbedürfnis vorgeworfen wird. Man wird also mutmaßen können, dass das, was mit einer Kultur der strategischen Vorsicht und Angst nur ungenau bezeichnet ist, verschiedene Abstufungen hat.

Bedrückender Weise greift dieses Stillhalten manchmal auch in Fällen, in denen man den Eindruck haben muss, dass Machenschaften der strategischen und interessengeleiteten Art unterwegs sind. Dass dieser soziale und kollegiale Druck der Selbstbeschneidung also nicht nur in der Meinungsäußerung sondern auch in der eigentlich zwingend erforderlichen Artikulation von Missständen wirksam zu sein scheint, ist besonders betrüblich.

Wie die ‚Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung‘ in sehr treffender und diplomatischer Art sagt: die Zivilgesellschaft „ist ein Korrektiv zu eigennützigem Lobby-Interessen und zu vorschnellen politischen Entscheidungen“. Wenn in einem Bereich wie zum Beispiel der sog. Extremismusprävention, die auch keine berufsständische Vertretung hat, die Zivilgesellschaft durch die Abhängigkeit von staatlichen Fördergebern und deren Kontrollbedürfnis weitgehend außer Kraft gesetzt wird, sind somit bedenkliche Folgen zu erwarten. Unter anderem wird es nicht selten zu „Lobby-Interessen und zu vorschnellen politischen Entscheidungen“ kommen.

Es ist vorderhand kaum abzusehen, wie der inzwischen entstandene Flurschaden wieder gut gemacht werden kann, gerade auch angesichts eines in Aussicht stehenden Demokratiefördergesetzes. [Fortsetzung in „Anmerkungen zur Befragung“]

- Ich mache mir keine Sorgen um meine Träger, da in Deutschland sich bis jetzt niemand aus der Politik traut, sich mit den jüdischen Gemeinden anzulegen oder sich nicht hinter den Kampf gegen Antisemitismus zu stellen.
- In unserem Verband und in anderen Organisationen, in denen wir bspw. in Bündnissen zusammen arbeiten, besteht große Unwissenheit und Verunsicherung bei diesem Thema. Es wird nun vermehrt gefragt "dürfen wir das überhaupt? oder noch?".
- Es ist zu befürchten, dass viele Träger sehr vorsichtig und zurückhaltend werden. Ich habe Angst davor, dass sogar Demokratietraining wie Betzavta auf das Radar kommt, spätestens wenn rechtskonservative Kräfte weiter an Stärke gewinnen sollten.

Politik von Finanzämtern und Regierungen

- Bei Prüfungen der Umsetzung von Förderrichtlinien der Staatsregierung wurden auch Träger geprüft, die Projekte im Rahmen der Förderrichtlinie umsetzen. Durch den Rechnungshof kam es zu massiven Unterstellungen, dass mehrerer Träger sich bei der Umsetzung der Projekte nicht "politisch Neutral" im Hinblick auf ihre Bildungsangebote verhalten hätte. Als Begründung der Argumentation des Rechnungshofes zog dieser das Atrac-Urteil bei, obwohl dieses keinen Sachzusammenhang zum Prüfgegenstand darstellt. Unsere Argumentation basiert auf einem internen Gutachten von mehreren großen bundesweiten ZG Trägern.
- Ich kann die Fragen in diesem Abschnitt nicht gut beantworten, weil ich denke, dass das sehr stark auf das jeweilige Finanzamt ankommt und seine Auslegung ankommt (was schon ein Problem ist) . Daher habe ich vor allem die Antworten im Konjunktiv (könnte) angekreuzt.

- Den zweiten Prozess beim Finanzgericht Kassel, bei dem der Richter auf Grund der Vorgaben des Finanzgerichtshofs in München genau das entgegengesetzte Urteil im Vergleich zum ersten sprechen musste und den auf in ausgeübten Druck auch in seinen Äußerungen zur Sprache brachte, habe ich persönlich verfolgt. Bis heute ist mir ein solche Vorgehensweise unbegreiflich!
- Uns wurde die Gemeinnützigkeit bei der Überprüfung nach 3 Jahren aberkannt, mit der Begründung, dass wir auch gemeinsame Veranstaltung mit "Die Linke" machen. Es bedurfte intensiver Gespräche, um den Verlust der Gemeinnützigkeit abzuwenden; schlussendlich waren wir erfolgreich, aber wir stehen wohl "unter Beobachtung".

Handlungsvorschläge zum Gemeinnützigkeitsrecht

- Die politische Teilhabe zivilgesellschaftlicher Strukturen sollte steuerlich gefördert werden, allerdings nicht im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts, sondern als zusätzlicher steuerlicher Fördertatbestand.
- Es würde sich empfehlen, trägerübergreifend über verschiedene Vorstellungen/Konzepte von Parteilichkeit und geistiger Offenheit zu sprechen und anschließend Forderungen an die Politik zu formulieren

Handlungsbedarf bei Arbeits- und Förderbedingungen

- Es ist für uns zentral, dass wir uns die Arbeitsbedingungen unserer Freiwilligen politisch einsetzen.
- Seit fast 32 Jahren entsetzt uns zunehmend, wie wenig Job, Beruf, Berufung, ehrenamtliches Engagement unterschieden werden und wie schwierig es trotz Gemeinnützigkeit ist, an öffentliche Finanzierung ohne Burnout heran zu kommen (z. B. betreuen wir durchaus in Schwerstarbeit seit ca. 20 Jahren Sozialstünder*innen/straffällige Mitbürger*innen in filigraner Gesprächsarbeit...)

Anmerkungen zur Befragung:

- Vielen Dank für Ihre Initiative! Wir gedenken im Rahmen unserer Vereinsarbeit einen Workshop zum Thema mit dem (Arbeits-)Titel "Radikalenerlass 2.0?" zu veranstalten. Ich fürchte allerdings, den "Luxus" von "geistiger Offenheit" werden wir uns hierbei nicht leisten können ...
- Danke, dass Sie dieses Thema auf die Agenda setzen!
- Danke für die Umfrage/Sichtbarmachung des Themas, allerdings wären mir einige Antwortmöglichkeiten so nicht in den Sinn gekommen, bzw. haben als Option erst dies Meinungen/Befürchtungen ausgelöst (Gefahr "erwünschter Antworten")
- [Fortsetzung aus „Verunsicherung – Zurückhaltung – Angst – Sicherheit“] Kurioser Weise ist somit gerade die hier vorliegende Erhebung, die ein glaubwürdiges Angebot der vertraulichen Äußerung macht, das wahrscheinlich angemessenste Format für diesen Austausch und die Auseinandersetzung. Natürlich sollte es eigentlich unser großer Stolz und eine Selbstverständlichkeit sein, dass wir diesen Austausch auch in nicht anonymer Weise führen, sondern ihn in einem offenen und kontroversen Diskurs in der

Zivilgesellschaft. Umso mehr ist zu hoffen, dass die Teilnahme hier rege ist und nicht eine allgemeine Ermüdung, die für Kulturen der Vorsicht und Angst charakteristisch ist, zu verminderter Rückmeldung führt. Und dass damit begonnen wird, Antworten auf diese nicht leichten Fragen zu finden und Lösungsmöglichkeiten für die Herausforderungen zu entwickeln, die darin besteht, dass aus einer Kultur der strategischen Vorsicht und Angst eine Kultur mit mehr offener Kontroverse und Engagement entstehen kann.

- Danke für diese Umfrage!

Anhang: Informationstext zur Befragung

Folgen der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht für politische Bildungsarbeit

Die meisten freien Träger politischer Bildungsarbeit beantragen bei den Finanzämtern, ihre Tätigkeit als steuerbegünstigt anzuerkennen. Die Anerkennung als „gemeinnützig“ ist Voraussetzung für Vieles, insbesondere für die Akquise von Fördermitteln.

Das Bundesfinanzministerium hat am 12. Januar 2022 einen neuen [Anwendungserlass zur Abgabenordnung](#) (AO = Bundesgesetz) herausgebracht. Darin ist u.a. das gesetzlich nicht vorgesehene Kriterium der „geistigen Offenheit“ aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs übernommen, mit dem Attac im Jahr 2019 die Gemeinnützigkeit verlor (und in Folge auch das Demokratische Zentrum Ludwigsburg): „Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen“.

Der Anwendungserlass wurde im Bereich politische Bildung (Abs. 9) wie folgt geändert:

1. Neu ist dieser Absatz: „Aus dem Begriff der politischen Bildung von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Volksbildung) und Nr. 24 AO (allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens) ergibt sich kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines ‚allgemeinpolitischen Mandats‘.“
2. Neu ist die Einfügung „in geistiger Offenheit“: „Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Ist hingegen Zweck der Körperschaft die politische Bildung, der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins *in geistiger Offenheit* geht, liegt Volksbildung vor. Diese muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden.“
3. Der letzte Absatz stellt die Beeinflussung der politischen Willensbildung in einen Zusammenhang mit Agitation, Indoktrination und Parteipolitik: „Politische Bildung ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, z. B. durch einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination.“ (Zuvor hieß es: „Keine politische Bildung ist demgegenüber die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme.“)

Welche Auswirkungen wird der veränderte Anwendungserlass vor dem Hintergrund des Attac-Urteils des Bundesfinanzhofs haben?

Die Befragung soll Aufschlüsse darüber geben, wie die Entwicklungen und Folgen für politische Bildungsarbeit in der Bildungspraxis eingeschätzt werden. Die Ergebnisse der Umfrage werden veröffentlicht, um bei der anstehenden Reform der Abgabenordnung berücksichtigt werden zu können (siehe dazu [Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung](#)).

Zur Beteiligung eingeladen sind alle, die hauptberuflich, freiberuflich oder ehrenamtlich bzw. aktivistisch für einen Träger tätig sind, der politische Bildungsarbeit macht und der als gemeinnützig anerkannt ist, für den die Gemeinnützigkeit beantragt werden soll oder dessen Gemeinnützigkeit aberkannt wurde. (Gefragt wird auch nach dem „Satzungszweck“ des Trägers. Dieser steht in der Satzung.)

Die Umfrage kann nach jeder Frage abgebrochen werden. Erst nach abschließender Bestätigung aller Antworten werden diese in der Auswertung berücksichtigt.

Die Umfrage ist anonym. Die Auswertung erlaubt keine Rückschlüsse auf die Beteiligten. Die Daten werden auf dem Server der Hochschule Darmstadt gespeichert.

Am Ende der Umfrage ist es möglich, die Fragen und die eigenen Antworten als pdf-Datei abzuspeichern.

Die Beteiligung an der Umfrage ist bis zum 31. Mai 2022 möglich. Die Ergebnisse werden am 1. Juli 2022 auf <https://isasp.h-da.de/buergin/gemeinnuetzigkeit-politische-bildung> veröffentlicht.

Für Rückfragen steht Prof. Dr. Julika Bürgin zur Verfügung: julika.buergin@h-da.de. Auch anonyme E-Mails (auch von Wegwerfmailadressen) werden beantwortet.

Danke für die Beteiligung!

In dieser Umfrage sind 33 Fragen enthalten.

Impressum

Prof. Dr. Julika Bürgin

h_da
Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit
Adelungsstr. 51
D-64283 Darmstadt

julika.buergin@h-da.de

<https://sozarb.h-da.de/fachbereich/lehrende/professorinnen/julika-buergin/>

1. Juli 2022

Download: <https://isasp.h-da.de/buergin/gemeinnuetzigkeit-politische-bildung>